

BGer 6F_27/2015 vom 18. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_27_2015

FR: TF 6F_27/2015 du 18 septembre 2015

IT: TF 6F_27/2015 del 18 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_775/2015 vom 19. August 2015 auf eine Beschwerde nicht ein. Der damalige Beschwerdeführer wendet sich mit einer als "Rekurs" bezeichneten Eingabe ans Bundesgericht.

Einen "Rekurs" gegen bundesgerichtliche Urteile gibt es nicht. Die Eingabe kann nur als Revisionsgesuch entgegengenommen werden. Der Gesuchsteller macht zwar ausdrücklich keinen Revisionsgrund geltend. Immerhin rügt er, der Einzelrichter, der das Urteil 6B_775/2015 gefällt hat, sei befangen gewesen (Gesuch S. 2). Damit bezieht er sich sinngemäss auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. a BGG. Indessen ist nicht zu sehen, aus welchem Grund der Einzelrichter befangen gewesen sein sollte. Insbesondere stellt die Mitwirkung an einem früheren Urteil für sich allein keinen Ausstandsgrund dar (Art. 34 Abs. 2 BGG). Die übrigen Ausführungen der Eingabe sind unzulässig. Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 2

Da der Gesuchsteller seine Eingabe nicht ausdrücklich als Revisionsgesuch bezeichnet hat, kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.